

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	34 (1961)
Heft:	5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Wie die Armeereform verwirklicht wird

Am 22. März 1961 ist die dreimonatige Referendumsfrist gegen die von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession des letzten Jahres beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation unbenutzt abgelaufen. Damit stand dieser Gesetzesrevision kein Hindernis mehr im Weg, so dass der Bundesrat das formelle Inkrafttreten des neuen Gesetzes beschliessen konnte. Gleichzeitig konnte der Bundesrat auch über den Vollzug des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) Beschluss fassen. Formal gesehen war allerdings nur die Revision des Militärorganisationsgesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt, während der Beschluss der Bundesversammlung über die Truppenordnung ihm nicht unterlag; da jedoch auch die Truppenordnung mit ihrem materiellen Gehalt — wenigstens teilweise — auf Bestimmungen des neuen Gesetzes beruht, musste dessen Inkrafttreten abgewartet werden, um auch hier zum Vollzug schreiten zu können. Dasselbe gilt auch für verschiedene militärische Ausführungserlasse, die nun den geänderten Vorschriften des Grundgesetzes angepasst werden müssen.

Mit einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die alle das *Datum des 28. März 1961* tragen, hat der Bundesrat den Vollzug des revidierten Militärorganisationsgesetzes der neuen Truppenordnung sowie die Anpassung der wesentlichen Ausführungserlasse geregelt. Er hat dabei folgende *Beschlüsse* gefasst:

- Bundesratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation;
- Bundesratsbeschluss über die Wiederholungskurse und Ergänzungskurse;
- Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten (Dienstordnung);
- Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen;
- Bundesratsbeschluss über die Organisation der Stäbe und Truppen (OST 61), (nicht publiziert);